



# **Elektrizitätsversorgung Geltwil**

## **Tarif- und Gebührenordnung**

## **A. Anschlussgebühren**

Allgemeine Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterung von bestehenden Anschlüssen gemäss Art. 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

### **Wohnbauten**

Einfamilienhäuser	Fr. 5'000.--	exkl. MWSt
Zweifamilienhäuser	Fr. 6'000.--	exkl. MWSt
Mehrfamilienhäuser inkl. 1. Wohnung	Fr. 5'000.--	exkl. MWSt
und jede weitere Wohnung	Fr. 1'000.--	exkl. MWSt

### **Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie**

Bei Landwirtschafts- resp. Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt des Anschlusskabels berechnet.

Die Tarife sind auf Anfrage erhältlich.

Die Elektrizitätsversorgung Geltwil bestimmt, ob anstelle eines Kupferkabels ein leitwertgleiches Aluminiumkabel zu verwenden ist, wobei sich die Anschlussgebühr nach dem entsprechenden Kupferquerschnitt richtet.

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr jeweils für die anteiligen Mehrleistungen der Elektrizitäts-Genossenschaft in Rechnung gestellt. Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten erstellt, so werden die Anschlussgebühren jeweils separat verrechnet.

Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz der Elektrizitäts-Genossenschaft Geltwil zur Verfügung zu stellen.

## **B. Anschlusskosten**

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Geltwil erfolgt gemäss Art. 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie zu Lasten des Hauseigentümers. Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes sind bauseits auf Kosten des Hauseigentümers, jedoch nach Angaben der Elektrizitätsversorgung Geltwil auszuführen.

Die Elektrizitätsversorgung Geltwil erschliesst das Baugebiet vorbehältlich Art. 3 und Art. 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

### **C. Anschlussbedingungen für Elektroheizungen**

- a) Nach Prüfung von schriftlich eingereichtem Anschlussgesuch mit detaillierten Angaben über Leistungsbedarf, behält sich der Vorstand der Elektrizitätsversorgung Geltwil das Recht vor, den Anschluss einer Elektroheizung zu verweigern.
- b) Beim Anschluss einer Elektroheizung sind nebst den normalen Anschlussgebühren gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie zusätzlich für jedes KW des Anschlusswertes (max. gleichzeitig einschaltbare Heizleistung von Speicher- und Direktheizung) Fr. 100.-- als Anschlussgebühr zu bezahlen.
- c) Die Elektrizitätsversorgung Geltwil ist berechtigt, vom Hauseigentümer einen zusätzlichen Kostenbeitrag an das vorhandene resp. noch auszubauende Versorgungsnetz zu verlangen. Dieser Beitrag ist auf die Anschlusslänge ab Transformatorstation bis Anschlussstelle Hausanschluss, abzüglich 100 m, sowie auf den notwendigen Kabelquerschnitt zu beschränken. Die Kosten für Tiefbauarbeiten, Kabelverlegung und Montagearbeiten werden bei gemeinsamer Benützung anteilig erhoben.

### **D. Entschädigungen**

Entschädigungen bei Beanspruchung von Privateigentum gemäss Art. 20 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie:

Kabelverteilkabinen Fr. 250.--

5637 Geltwil, 06. August 1981

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

Leo Egli

Der Aktuar:

A. Scherer